

## Sandro Wiggerich

### Militärgerichtsbarkeit und Jurisdiktionskonflikte 1648-1806 (Dissertationsprojekt)<sup>1</sup>

Das Gerichtswesen der Frühen Neuzeit bestand aus einer komplexen Vielzahl von Institutionen, die die *iurisdictio*<sup>2</sup> einzelner Herrschaftsträger verwirklichten.<sup>3</sup> Grundsätzlich konnte jeder abhängig von seiner sozialen Rolle und dem konkreten Streitgegenstand weltlicher oder geistlicher, hoher oder niederer, Reichs- oder landesherrlicher Gerichtsbarkeit unterfallen. Daneben standen zahlreiche Gerichte einzelner sozialer Gruppen, wie etwa Universitäten<sup>4</sup>, Juden<sup>5</sup> oder Zünfte<sup>6</sup>, die seit dem Mittelalter durch Gerichtsstandsprivilegien<sup>7</sup> von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden waren. Auch dem Militär kam eine solche Sondergerichtsbarkeit zu. Diese entwickelte sich mit dem Aufkommen stehender Heere in der Folge des Dreißigjährigen Krieges zu einem dauerhaften Baustein im landesherrlichen Justizsystem. In der rechtshistorischen Forschung hat das Militärrecht lange nur eine untergeordnete Rolle gespielt.<sup>8</sup> Angeregt durch eine sozial-

---

<sup>1</sup> Das Vorhaben wird betreut von Prof. Dr. jur. Peter Oestmann, Institut für Rechtsgeschichte, Germanistische und Kanonistische Abteilung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Ich bin dankbar für Anregungen, bitte an <wiggerich[at]uni-muenster.de>.

<sup>2</sup> Zur *iurisdictio* als Ausfluss und Inbegriff der Herrschaft Heiner Lück, [Art.] Gericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2, 2. Aufl., 9. Lfg., Berlin 2009, Sp. 131-143, hier Sp. 138; Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 156 f.

<sup>3</sup> Heiner Lück, [Art.] Gerichtsverfassung, in: HRG II, 2. Aufl., 9. Lfg. (2009), Sp. 192-219, hier Sp. 196.

<sup>4</sup> Bettina Bubach, [Art.] Akademische Gerichtsbarkeit, in: HRG I, 2. Aufl. (2008), Sp. 107-111.

<sup>5</sup> Vgl. Andreas Gotzmann, Jüdische Autonomie in der frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum, Göttingen 2008.

<sup>6</sup> Lück, [Art.] Gericht (wie Anm. 2), Sp. 139 f.

<sup>7</sup> Zum Begriff Friedrich Battenberg, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, Köln 1983, S. 11 f.

<sup>8</sup> Jutta Nowosadtko, Militärjustiz in der Frühen Neuzeit. Anmerkungen zu einem vernachlässigten Feld der historischen Kriminalitätsforschung, in: Unrecht und

geschichtlich orientierte *neue Militärgeschichte* haben militärrechtsgeschichtliche Untersuchungen in den letzten Jahren jedoch eine deutliche Belebung erfahren.<sup>9</sup> Dabei steht oft das materielle Recht im Vordergrund, also Rechte und Pflichten des Einzelnen. Dieses scheint für die Frage nach *Alltag und Lebensrealität*<sup>10</sup> der Soldaten besonders ergiebig, wenn etwa Bedingungen und Formen soldatischer Delinquenz untersucht werden. Dagegen fragt das hier vorgestellte Dissertationsprojekt nicht nach dem Streit um einzelne Rechtspositionen, sondern nach der Grenzlinie zwischen militärischer und anderen, mitunter konkurrierenden Gerichtsbarkeiten. Modern gesprochen geht es also um Fragen des Prozessrechts und der Gerichtsverfassung.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckte sich nach zeitgenössischen Rechtsquellen meist auf alle Militärangehörigen, vom Offizier bis zum Gemeinen. Neben den Soldaten selbst konnten auch ihre Frauen, Kinder und Bediensteten an diesem privilegierten Gerichtsstand teilhaben, zudem Invaliden und Pensionierte<sup>11</sup>. Solche normativ geprägten Aussagen spiegeln jedoch eine Eindeutigkeit vor, die der Realität oft nicht entsprach. Die Zuständigkeiten in dem institutionellen Geflecht des frühneuzeitlichen Gerichtswesens waren selten klar abgegrenzt und zeitlich übergreifend geregelt. Eine systematische Gerichtsverfassung mit eindeutigen

---

Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive, Wissenschaftlicher Begleitband, Koblenz 2002, S. 638-651, bes. S. 641-644.

<sup>9</sup> Vgl. etwa die Beiträge zur Tagung des AMG 2007, Tagungsbericht: Ulrike Ludwig, Militärrecht in der Frühen Neuzeit. 7. Tagung des AMG (Bayreuth, 4.-7. Oktober 2007), in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 11 (2007), S. 181-187.

<sup>10</sup> Ralf Pröve, Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die *neue Militärgeschichte* der Frühen Neuzeit. Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51 (2000), S. 597-612, hier S. 607.

<sup>11</sup> Exemplarisch für die Regelung in Göttingen: Ralf Pröve, *Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713-1756*, München 1995, S. 30; für Münster: Jutta Nowosadtko, *Militärjustiz im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel des Fürstbistums Münster*, in: Sylvia Kesper-Biermann, Diethelm Klippel (Hrsg.), *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*, Wiesbaden 2007, S. 115-140, hier S. 115.

Ordnungsprinzipien existierte nicht.<sup>12</sup> Wenn der vormoderne Gerichtsorganismus dennoch als ein *geordnetes Ineinander- und Übereinandergreifen* mit *definierten Zuständigkeiten* beschrieben wird,<sup>13</sup> so liegt dies daran, dass viele Fälle unstrittig waren: Die Kompetenz von Militärgerichten zur Verurteilung von Deserteuren etwa dürfte kaum je bezweifelt worden sein. Jurisdiktionskonflikte, also Streitigkeiten um die Zuständigkeit einzelner Gerichte, waren gleichwohl häufig.<sup>14</sup> Sie betrafen insbesondere die Abgrenzung der Militärgerichtsbarkeit zu anderen privilegierten Gerichtsständen, wie der akademischen Gerichtsbarkeit,<sup>15</sup> aber auch zur Ratsgerichtsbarkeit in den Garnisonsstädten.<sup>16</sup> In diesen Konflikten wird die Grenzlinie, nach der dieses Vorhaben fragt, somit greifbar. Zahlreiche Verordnungen zur Regelung einzelner Zuständigkeitsfragen<sup>17</sup> können als Reaktion auf solche Jurisdiktionskonflikte gedeutet werden. Diese dürften damit ein maßgeblicher Faktor in der Entwicklung hin zu einer modernen Gerichtsverfassung mit klarer Zuständigkeitsabgrenzung gewesen sein. Bei solchen reaktiven Erlassen handelt es sich jedoch ebenfalls um normative Quellen, deren Erkenntniswert begrenzt ist. Ein Konflikt zeigte sich erstmals im Prozess, wenn etwa die Parteien die fehlende Zuständigkeit des Gerichtes rügten oder wenn andere Gerichte gegen Eingriffe in ihre Befugnisse protestierten. Nicht jeder dieser Streitfälle muss ein Eingreifen der Landesobrigkeit ausgelöst haben. Zudem kann gerade für die Frühe Neuzeit nicht ohne weiteres von der Existenz einer Norm auf ihre Geltung, verstanden als faktische

---

<sup>12</sup> Vgl. Lück, [Art.] Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), Sp. 193-196.

<sup>13</sup> So jedenfalls die Definitionsversuche von Gerhard Buchda, [Art.] Gerichtsverfassung, in: HRG I (1971), Sp. 1563-1576, hier Sp. 1563-1564 und Lück, [Art.] Gerichtsverfassung (Anm. 3), Sp. 196.

<sup>14</sup> Vgl. Nowosadtko, Militärjustiz (Anm. 8), S. 651.

<sup>15</sup> Knapper Hinweis bei Stephan Schwenke, Hessen-kasselisches Militärstrafrecht vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1780, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 113 (2008), S. 125-134, hier S. 134; aus der Perspektive der akademischen Gerichtsbarkeit Stefan Brüdermann, Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert, Göttingen 1990, S. 277-297.

<sup>16</sup> Vgl. Hanna Sonkajärvi, Soldaten als Fremde in Straßburg im 18. Jahrhundert, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 8 (2004), S. 8-19, hier S. 16-18.

<sup>17</sup> Beispiele bei Schwenke, Militärstrafrecht (Anm. 15), S. 133 f.

Wirksamkeit, geschlossen werden.<sup>18</sup> Notwendig erscheint somit der Blick auf den Einzelfall und die Prozesspraxis.

In diesem Dissertationsprojekt wird daher neben der Analyse normativer Quellen die militärgerichtliche Überlieferung ausgewählter Territorien bezüglich solcher Prozesse untersucht, in denen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes umstritten war. Limitierender Faktor bei der zu treffenden Auswahl ist die Quellenlage. Die Zerstörung des preußischen Heeresarchives in Potsdam 1945 hat große Teile der militärrechtlichen Überlieferung Brandenburg-Preußens, aber auch anderer Gebiete vernichtet. Weitere Bestände waren schon vorher kassiert worden. In anderen Archiven ist die Lage besser,<sup>19</sup> obgleich die militärischen Prozessakten teilweise unzureichend erschlossen sind. Zur Verbesserung der Quellengrundlage soll zudem die Überlieferung der jeweils anderen Konfliktpartei, etwa städtischer Gerichte, herangezogen werden. So lassen sich auch perspektivische Verzerrungen reduzieren, die bei der einseitigen Betrachtung streitiger Sachverhalte und Rechtsfragen auftreten können.<sup>20</sup> Bei der gebotenen räumlichen Begrenzung werden aufgrund der unterschiedlichen Gerichtsorganisation in den einzelnen Territorien allgemeingültige Aussagen kaum zu treffen sein. Durch einen Vergleich verschiedener Gebiete können aber möglicherweise typische Konfliktverläufe sichtbar gemacht und Entwicklungslinien aufgezeigt werden.

Dazu soll zunächst geklärt werden, inwieweit sich die Jurisdiktionsstreitigkeiten in bestimmte Fallgruppen einteilen lassen. Problematisch scheint insbesondere der Gerichtsstand derjenigen gewesen zu sein, die einmal der Militärgerichtsbarkeit unterworfen gewesen waren, sich dann aber in einer Stadt niedergelassen hatten und so regelmäßig am bürgerlichen (Rechts-) Leben teilnahmen, wie Wit-

---

<sup>18</sup> Vgl. André Holenstein, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Karl Härter (Hrsg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt/M. 2000, S. 1-46, bes. S. 4-8.

<sup>19</sup> So etwa im Staatsarchiv Marburg für Hessen-Kassel. Die Arbeit wird hier ihren Ausgang nehmen und sukzessive auf weitere Territorien erweitert werden.

<sup>20</sup> Zur disparaten Überlieferung ziviler und militärischer Stellen und den damit verbundenen methodischen Problemen auch Nowosadtko, Fürstbistum Münster (Anm. 11), S. 138.

wen, Waisen oder Invaliden.<sup>21</sup> In der zeitgenössischen Strafrechtswissenschaft war zudem umstritten, ob sich die militärische Strafgerichtsbarkeit in sachlicher Hinsicht auf spezifisch militärische Delikte wie Desertion oder Wachvergehen beschränken sollte.<sup>22</sup> Zudem spielen Aspekte des Verhältnisses von Recht und Religion eine Rolle. Dies betrifft einerseits die sachliche Zuständigkeit für kirchenrechtliche Angelegenheiten der Soldaten, etwa im Eherecht. Andererseits ist zu fragen, welchen Gerichten die personelle Zuständigkeit für Militärgeistliche zukam, die als Kleriker seit dem Mittelalter grundsätzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden,<sup>23</sup> in einigen Territorien aber in die militärische Gerichtsbarkeit einbezogen waren.<sup>24</sup> Bislang nicht erforscht ist ferner die Gerichtsbarkeit über die Soldaten, die in den Regimentern der Reichskreise oder der Reichsarmee dienten.<sup>25</sup>

Weiter wird analysiert, wie die Zeitgenossen mit der strukturellen Uneindeutigkeit umgingen, die den Jurisdiktionskonflikten zugrunde lag. So soll untersucht werden, ob sich in diesen Streitfällen wiederkehrende Argumentationsmuster und einheitliche Strategien der Konfliktbeilegung zeigen. In manchen Fällen scheint etwa eine eindeutige Klärung der Zuständigkeit unterblieben zu sein. Stattdessen wurde ein *judicium mixtum* gebildet, ein Sondergericht aus

---

<sup>21</sup> Nowosadtko, Militärjustiz (Anm. 8), S. 651; Schwenke, Militärstrafrecht (Anm. 15), S. 134.

<sup>22</sup> Vgl. für die frühere Zeit Benedikt Carpzov, Peinlicher Sächsischer Inquisition- und Achtsprocess [...], Frankfurt/M. u. a. 1638 (ND Goldbach 1996), Tit. 1 Art. 3, S. 28; dieses Problem wurde auch am Ende des 19. Jahrhunderts noch diskutiert, vgl. August Mířička, Ist die Militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? Eine militärstrafprocessuale Reformfrage, Wien 1899.

<sup>23</sup> Lotte Kéry, [Art.] Geistliche Gerichtsbarkeit, in: HRG II, 2. Aufl., 9. Lfg. (2009), Sp. 1-8, hier Sp. 5.

<sup>24</sup> Zur unterschiedlichen Zuständigkeitsverteilung in katholischen und protestantischen Territorien Jutta Nowosadtko, Vom Kriegsprozess in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Die Militärjustiz des Fürstbistums Münster im 18. Jahrhundert, in: Harriet Rudolph, Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.), Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, Trier 2003, S. 491-514, hier S. 503.

<sup>25</sup> Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, S. 94 f., äußert sich nur knapp zum Fränkischen Kreis.

Angehörigen der Gerichte, die sich für zuständig erachteten.<sup>26</sup> Die Bedingungen und Verfahren der Einsetzung eines solchen Gerichtes sind noch ungeklärt. Ebenso unklar ist, ob die Parteien in Zivilsachen durch Zuständigkeitsvereinbarungen die Kompetenz militärischer Gerichte begründen oder ausschließen und damit Jurisdiktionskonflikte bereits im Vorfeld vermeiden konnten.

Wenn die Parteien in der Appellation die Unzuständigkeit des Ausgangsgerichtes rügten, rückt damit zugleich die Stellung der Militärgerichte im territorialen Instanzenzug und ihr Verhältnis zur Reichsgerichtsbarkeit in den Blick. Zu klären ist, ob Appellationen zunächst an das landesherrliche Hofgericht oder an den Hofkriegsrat gingen, so dass die Überlieferung dieser Behörden jeweils einzubeziehen ist. Auch die Möglichkeit der Appellation an die beiden obersten Gerichte des Alten Reiches, den Reichshofrat und das Reichskammergericht,<sup>27</sup> soll berücksichtigt werden.

Schließlich soll der Frage nachgegangen werden, ob sich die konfessionelle Ausrichtung eines Territoriums auf die Gerichtsorganisation ausgewirkt hat. Die Kriegsartikel der schwedischen Könige Gustav II. Adolf von 1621 und Karl XI. von 1683 galten als fortschrittlich, so dass sich viele Landesherren *die früh bürokratisierte Struktur des schwedischen Militärrechts zum Vorbild*<sup>28</sup> nahmen. Unklar ist allerdings, ob das Recht der evangelischen Herrscher in katholischen und protestantischen Territorien gleichermaßen rezipiert wurde.

---

<sup>26</sup> Ein solcher Fall bei Sandro Wiggerich, Der Fall des Johann Theodor von Hüls, Student und Deserteur. Ein Beitrag zum Verhältnis von Universität und Militär in Duisburg unter Friedrich Wilhelm I., in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 211 (2008), S. 87-102; das Fehlen eines solchen Verfahrens in Münster bemerkt Nowosadtko, Kriegsprozess (Anm. 24), hier S. 509.

<sup>27</sup> Zur Erschließung der Prozessakten, die für den Reichshofrat noch am Anfang steht, Bernhard Diestelkamp, Verzeichnung der RKG-Prozeßakten und Wissenschaftsgeschichte, in: Nils Jörn u. a. (Hrsg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653-1806), Köln u. a. 2003, S. 319-327; Wolfgang Sellert, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), Eva Ortlieb (Bearb.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Bd. 1: A-D, Berlin 2009, S. 7-17.

<sup>28</sup> Maren Lorenz, Schwedisches Militär und seine Justiz: Einblicke in das Verhältnis von Rechtsnorm und Alltag in der Garnison Stralsund ca. 1650 bis 1700, in: Ivo Asmus u. a. (Hrsg.), Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit, Münster 2003, S. 419-439, hier S. 419.

*Sandro Wiggerich*

Die Untersuchung von Jurisdiktionskonflikten mit militärgerichtlicher Beteiligung wird einen wesentlichen Aspekt der rechtlich-sozialen Integration stehender Heere nachzeichnen und so einen bisher wenig beleuchteten Ausschnitt der Entwicklung des Gerichtsverfassungsrechts erhellen. Gleichzeitig entsteht auf diesem Wege aus den Prozessakten ein Eindruck von Herrschaftsorganisation und Konfliktbewältigung in der frühneuzeitlichen Gesellschaft.